

S1 Der 1. Satz im § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert (fett gedruckt):

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2018
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

1 Der 1. Satz im § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert (fett gedruckt):

2 **§ 14 LDK – Listenaufstellung**

3 3. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das
4 Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei
5 Listenplätzen mit einer/m KandidatIn besetzt wird, **die/der dem zu wählenden**
6 **Parlament weniger als eine halbe reguläre Legislaturperiode angehört hat.**
7 Sollte keine solche Kandidat(in) für den Platz kandidieren, entscheidet die
8 Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.

Begründung

Hierdurch soll vermieden werden, dass bei frühzeitig vorgezogenen Neuwahlen, z.B. bei gescheiterten Koalitionsverhandlungen, die neu ins Parlament gekommenen Abgeordneten nicht mehr auf den Neuenplätzen kandidieren dürfen.

Auch soll es Abgeordneten, die z.B. erst im letzten halben Jahr einer Landtagsperiode nachgerückt sind, ermöglicht werden, auf einem Neuenplatz zu kandidieren.

Alte Regelung:

3. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei Listenplätzen mit einer/m KandidatIn besetzt wird, die/der noch nie dem zu wählenden Parlament angehört hat.